

Eingegangen im Sekretariat
der Geschäftsstelle des
Stadtrates
22.05.2018



2759

The

Änderungsantrag

zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag B-103/2018

an den Stadtrat

zur Sitzung am 23.05.2018

Einreicher:

Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Kostendeckungsvorschlag: (Produktuntergruppe)

Änderung (Ergänzung/Streichung/Ersatz durch Alternative)

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen Anlage 1 Seite 3 (1)

§ 7 *Schutz der Nachtruhe* wird geändert in **§ 7 Schutz der persönlichen Ruhe**

§ 7 Abs. (1) *Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen* wird geändert in...

Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind montags bis donnerstags und sonntags von 22 bis 6 Uhr des nächsten Tages sowie freitags und sonnabends von 24 bis 8 Uhr des nächsten Tages.

i.A. A. Felber

Unterschrift

Begründung:

Es geht nicht um Nachtruhe der allgemeinen Ruhe wegen, sondern um angemessene persönliche Ruhezeiten der Bürgerinnen und Bürger. Die Nachtzeit ist in der Sechsten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) bereits eindeutig geregelt und bedarf keiner wiederholten Definition. Insoweit wird der Begriff Ruhezeit verwendet. Ruhezeiten sollten nach der Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger geregelt werden, wie es z.B. die Stadt Dresden seit Jahren erfolgreich vormacht, welche diese Regelung zu Ruhezeiten auch verwendet. Vor allem am Wochenende bleiben die Bürgerinnen und Bürger in der Regel etwas länger wach und wollen am nächsten Tag in der Regel etwas länger schlafen. Dies hilft bei der bürgernahen Kommunikation auch Konflikte und Diskussionen, vor allem im Bereich der neuen Kneipenmeile in der Innenstadt, zu vermeiden, da die Bürgerinnen und Bürger so trotzdem zu mindestens 8 Stunden persönlicher Nachtruhe kommen und am Wochenende nicht schon um 6 Uhr geweckt werden. Bundes- und Landesgesetze gelten natürlich trotzdem.